



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

---

Ausgegeben in Stadthagen am 31.10.2005

Nr. 13/2005

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	162
Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2005	162
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 52 „An der Sandkuhle“ 1. Änderung	163
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen	163
Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Stadthagen	163
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2005	164
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Stadt Sachsenhagen)	165

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen	165
Öffentliche Bekanntmachung; Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	165

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats  
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin



**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 52 „An der Sandkuhle“ 1. Änderung**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ (der Planbereich liegt südlich der Habichhorster Straße, westlich der Adolph-Baar-Straße, nördlich und östlich der Straße An der Sandkuhle) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 13.06.2005 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung hierzu können im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Pläne auch Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch.

Stadthagen, den 05.10.2005

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hoffmann

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen**

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz und Verordnungsblatt S. 382) und § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds.GVBl. S. 233), jeweils in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 3 (Verdienstausfall) wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen verursachte nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde auf höchstens 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche begrenzt.
- 2) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- 3) Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstausfalles ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entspre-

chend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

- 4) Verdienstausfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Nieders. Brandschutzgesetz.

**§ 2**

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte vergütet, sofern nicht von anderen Stellen (z.B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden. Reisekosten entfallen u.a. für Dienstveranstaltungen, Teilnahmen an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen.

Es werden folgende Absätze eingefügt:

- 2) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 10 Jahren ersetzt.

- 3) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 8,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche begrenzt.

**§ 5**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, 04. Oktober 2005

Hoffmann  
Bürgermeister

**Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Stadthagen**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.09.2005 die folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Menschen mit Behinderungen stellen einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft dar. Ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeit sollen sich entfalten und entwickeln können. Sie sollen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen. Drohender Behinderung von Menschen ist entgegenzuwirken. Eingetretene Behinderung bzw. deren Folgen sind unabhängig von der Ursache zu beseitigen oder zu mildern.

**§ 1 Aufgaben des Behindertenbeirates**

- (1) Der Behindertenbeirat der Stadt Stadthagen, im Folgenden Behindertenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für alle in der Stadt Stadthagen lebenden Behinderten. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Stadt und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und weisungsunabhängig aus.
- (2) Der Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.
- (3) Der Behindertenbeirat wird an den Entscheidungen, die für die Behinderten von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Rates beteiligt. Er kann dazu

ein beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen.  
§ 51 Abs. 6 NGO bleibt unberührt.

## § 2 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Behinderungsarten angehören. Ggf. können auch hierfür besonders geeignete fachkundige, auch nichtbehinderte Personen dem Beirat angehören; mindestens die Hälfte der Mitglieder soll eine Behinderung haben.

(2) Alle Mitglieder des Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt Stadthagen besitzen. Sie dürfen kein Mandat bei der Stadt haben.

## § 3 Bildung des Behindertenbeirates

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden durch eine Delegiertenversammlung aus den Reihen der Delegation für eine Wahlzeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Alle der Stadt bekannten Behindertenvereine, -verbände, Selbsthilfegruppen oder sonstigen Gruppierungen werden durch Anschreiben aufgefordert, 2 Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden.

(3) Der Stadt nicht bekannte Gruppen sowie Personen, die in keiner Gruppe organisiert sind, werden einen Monat vor der beabsichtigten Einberufung der Delegiertenversammlung durch amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse auf die Delegiertenversammlung hingewiesen mit dem Hinweis, dass mit einer Frist von 2 Wochen eine Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragt werden kann; über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

(4) Die Delegierten müssen selbst behindert, Angehörige behinderter Personen, von diesen benannt, Betreuer von Behinderten oder in der Behindertenarbeit tätig und in den Beirat wählbar sein (§ 2 Abs. 2).

(5) Die Stadt Stadthagen lädt zur Delegiertenversammlung ein und führt die Wahlen nach § 4 durch. Das Wahlverfahren wird in Anlehnung an die Nds. Gemeindeordnung durchgeführt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Behindertenbeirates vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behindertenbeirat aus, so kann bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nachrücken. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt worden sind. Die Reihenfolge der Ersatzmitgliedschaft wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl festgelegt.

Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so setzt der Behindertenbeirat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort.

Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

## § 4 Organe des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der Behindertenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin leitet die Sitzung des Behindertenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

## § 5 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann der Bürgermeister deren Korrektur verlangen.

## § 6 Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Beirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates unterrichtet den Bürgermeister über die Sitzungen des Beirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Beirat über alle Belange der Stadt, die für die Behinderten in der Stadt Stadthagen von besonderer Bedeutung sind.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 26.09.2005

Stadt Stadthagen

Hoffmann  
Bürgermeister

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen vermindert um	35.000 Euro
und die Ausgaben erhöht um	6.000 Euro
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	164.000 Euro
und die Ausgaben erhöht um	123.500 Euro

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	2.047.900 Euro
und die Ausgaben	2.289.100 Euro
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	568.500 Euro
und die Ausgaben	609.000 Euro

nunmehr festgesetzt auf

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	2.012.900 Euro
und die Ausgaben	2.295.100 Euro
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen und die Ausgaben	732.500 Euro.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 220.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 0,00 Euro festgesetzt.



## I. Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung  
Bonn, 10.08.2004  
WV III 5 - Anordnung - Nr. I (II alt)/Bü/617 Nds/03

### Anordnung Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 16.01.1986 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Bü - wurde ein Gebiet in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Bückeberg-Cammer erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 18.03.1992 - U I 3 - Anordnung - Nr. II/Bü - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S.899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage

#### **Bückeberg - Cammer - Objektnummer: 201 047 780 0**

weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Bückeberg - Cammer (Schutzbereichplan) vom 16.01.1986 durch eine schwarze Linie (in roter Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

#### **Stadt Bückeberg**

Gemarkung: **Baum**  
Flur - Nr.: **1**  
Flurstück - Nr.: 3/3, 3/17 - 3/20, 5/1 - 5/3, 19/1, 28/10

Flur - Nr.: **6**  
Flurstück - Nr.: 12/6

Gemarkung: **Cammer**  
Flur - Nr.: **6**  
Flurstück - Nr.: 81/4

Flur - Nr.: **7**  
Flurstück - Nr.: 84/3, 85/3, 89/2, 173/80, 309/81, 310/82

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 16.01.1986 - U I 3 - Anordnung-Nr.: II/Bü - ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der  
Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Schutzbereichbehörde -  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover  
je eine weitere Ausfertigung bei der  
Standortverwaltung Wunstorf  
Am Dänenberg 2  
31515 Wunstorf  
und bei der  
Stadtverwaltung Bückeberg  
Bahnhofstr. 2  
31675 Bückeberg  
zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung ohne Einfluß.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Hannover**  
**Eintrachtweg 19**  
**30173 Hannover**  
**Telefon: (0511) 81110**  
**Telefax: (0511) 8111100**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Kaptain

#### **II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:**

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord – Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

#### **III. Weitere Hinweise:**

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des  
§ 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen  
§ 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes  
§ 9 - Schutzbereichbehörden, Zuständigkeitsregelung  
§ 27 - Ordnungswidrigkeiten  
die Angabe aller zuständigen Stellen,

bei

- der Stadtverwaltung Bückeberg, Bahnhofstr. 2, 31675 Bückeberg,
- der Standortverwaltung Wunstorf, Am Dänenberg 2, 31515 Wunstorf,
- der Wehrbereichsverwaltung Nord (Schutzbereichbehörde), Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichanordnung wird **Befreiung zur Einholung einer Genehmigung** der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung in der Führung von Oberflächennasser,
2. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,

3. Errichtung von Scheunen sowie Schutzhütten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,
4. Errichtung von Wanderwegen mit Ruhebänken und Trimpfpfaden,
5. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
6. Anlage und Veränderung von ausschließlich land- / forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
7. Errichtung von Freileitungen bis 15 kV,
8. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag

Bruck-Böttger  
Regierungsdirektorin

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**